

61

KASSEL

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete in den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg sowie der Stadt Kassel vom 19. Dezember 1986

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

(1) Die in Abs. 4 näher bezeichneten Gebiete werden als künftige Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Die örtliche Lage der einstweilig sichergestellten Gebiete ergibt sich aus den als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000.

(2) Diese Verordnung gilt für die jeweils in Flurkarten rot begrenzten Gebiete. Die sichergestellten Naturschutzgebiete sind schraffiert. Die Flurkarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt und liegen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei den jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden bei

den Kreis Ausschüssen der Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Friedloser Straße 12, 6430 Bad Hersfeld, Kassel, Ritterstraße 1, 3549 Wolfhagen, Schwalm-Eder, Parkstraße 6, 3588 Homberg (Efze), Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 3540 Korbach, sowie beim Magistrat der Stadt Kassel, Rathaus, 3500 Kassel, zu jedermanns Einsicht aus.

(3) Die einstweilig sichergestellten Gebiete sind durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

(4) Im einzelnen werden folgende Gebiete als künftige Naturschutzgebiete (NSG) bzw. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete (NSG/LSG) einstweilig sichergestellt:

1. NSG Erweiterung „Rohrlache von Heringen“, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Stadt Heringen (Werra), Gemarkung Heringen, salzige Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren, ca. 16,3 ha;
2. NSG/LSG „Ostheimer Hute“, Landkreis Kassel, Stadt Liebenau, Gemarkung Ostheim, Halbtrockenrasen, Hecken und Streuobstbestände, Grünland, ca. 38,2 ha (15,6 ha NSG, 22,6 ha LSG);
3. NSG/LSG „Heubruchwiesen bei Eschenstruth“, Landkreis Kassel, Gemeinde Helsa, Gemarkung Eschenstruth und Gemeinde Söhrewald, Gemarkung Wellerode, Feuchtwiesental und naturnaher Bachlauf, Grünland, ca. 90,8 ha (45,6 ha NSG, 45,2 ha LSG);
4. NSG/LSG „Habichtstein und Warmetal bei Ehlen“, Landkreis Kassel, Gemeinde Habichtswald, Gemarkung Ehlen und Dörnberg, Basaltkuppe und naturnaher Bachlauf, Niederrungswiesen, ca. 111 ha (54 ha NSG, 57 ha LSG);
5. NSG/LSG „Kalkmagerrasen und Diemelaltwasser bei Lärnerden“, Landkreis Kassel, Stadt Liebenau, Gemarkung Lärnerden, Halbtrockenrasen, Feldgehölze, Diemelaltarm, Grünland, ca. 35 ha (20 ha NSG, 15 ha LSG);
6. NSG „Mittelberg bei Hofgeismar“, Landkreis Kassel, Stadt Hofgeismar, Gemarkung Hofgeismar, Halbtrockenrasen, Hecken und Streuobstwiesen, Huteflächen, ca. 47,3 ha;
7. NSG/LSG „Heisebachtal in Kassel“, Stadt Kassel, Gemarkung Oberzwehren und Nordshausen, Feuchtbiotop mit offenen Wasserflächen, Röhrichtzone, Gräben, Wiesen und Gehölzen, ca. 22 ha (8 ha NSG, 14 ha LSG);
8. NSG „Rothgrund bei Besse“, Schwalm-Eder-Kreis, Gemeinde Edermünde, Gemarkung Besse, Grünland, Hohlwege, naturnaher Laubwald, Feldgehölze, ca. 66 ha;
9. NSG/LSG „Rohrerlen bei Werkel“, Schwalm-Eder-Kreis, Stadt Fritzlar, Gemarkung Werkel, Stadt Gudensberg, Gemarkung Dorla und Obervorschütz, Feuchtgebiet mit Schilf

und offenen Wasserflächen, Grünland, ca. 24 ha (4,5 ha NSG, 19,5 ha LSG);

10. NSG Erweiterung „Iberg bei Hörle“, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Stadt Volkmarsen, Gemarkung Hörle, Halbtrockenrasen, Hutungsflächen, Hecken, Gehölze und Grünland, ca. 22,2 ha;
11. NSG „Auf der Buchenlied bei Wirmighausen“, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Gemeinde Diemelsee, Gemarkung Wirmighausen, naturnaher Kalkbuchenwald, Grünland, ca. 19,3 ha.

§ 2

(1) Als Handlungen, die geeignet sind, die einstweilig sichergestellten Gebiete nachteilig zu verändern oder zu beeinflussen (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind in den sichergestellten Naturschutzgebieten verboten bzw. bedürfen in den sichergestellten Landschaftsschutzgebieten der vorherigen Genehmigung durch die obere Naturschutzbehörde:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern oder zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht, einschließlich Wegebau;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Hecken, Büsche, Obstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie landwirtschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
5. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen.

(2) Darüber hinaus sind in den einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten verboten:

1. die Gebiete außerhalb der Wege zu betreten;
2. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
3. zu reiten, zu lagern oder zu baden;
4. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben bzw. keiner vorherigen Genehmigung bedürfen:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 6 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern mit den in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Einschränkungen und in den Naturschutzgebieten im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. forstliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturellen Waldgesellschaften ohne Waldrodung oder Waldneuanlage i. S. der §§ 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes.

§ 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert oder ändert;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 2 Abs. 1 Nr. 2);
3. Wasser, Gewässer, Feuchtgebiete oder Flutmulden in der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Hecken, Büsche, Obstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt (§ 2 Abs. 1 Nr. 4);
5. zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält (§ 2 Abs. 1 Nr. 5);
6. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 2 Abs. 1 Nr. 6);
7. die einstweilig sichergestellten Gebiete außerhalb der Wege betritt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1);
8. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2);

9. reitet, lagert oder badet (§ 2 Abs. 2 Nr. 3);
10. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 2 Abs. 2 Nr. 4).

§ 6

Soweit die sichergestellten Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete bereits einer Landschaftsschutzverordnung unterliegen, gehen die Bestimmungen dieser Verordnung der Landschaftsschutzverordnung vor.

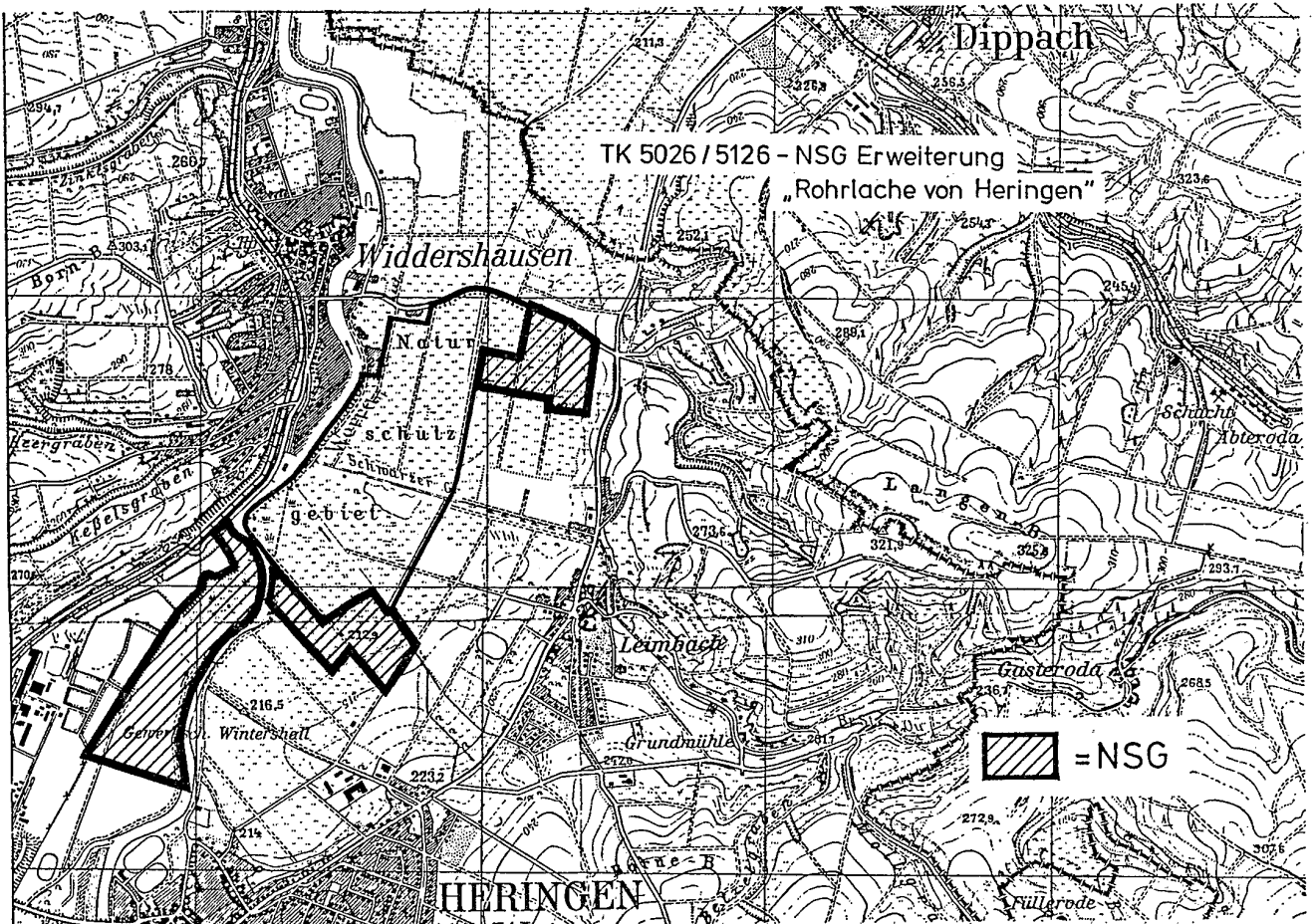
§ 7

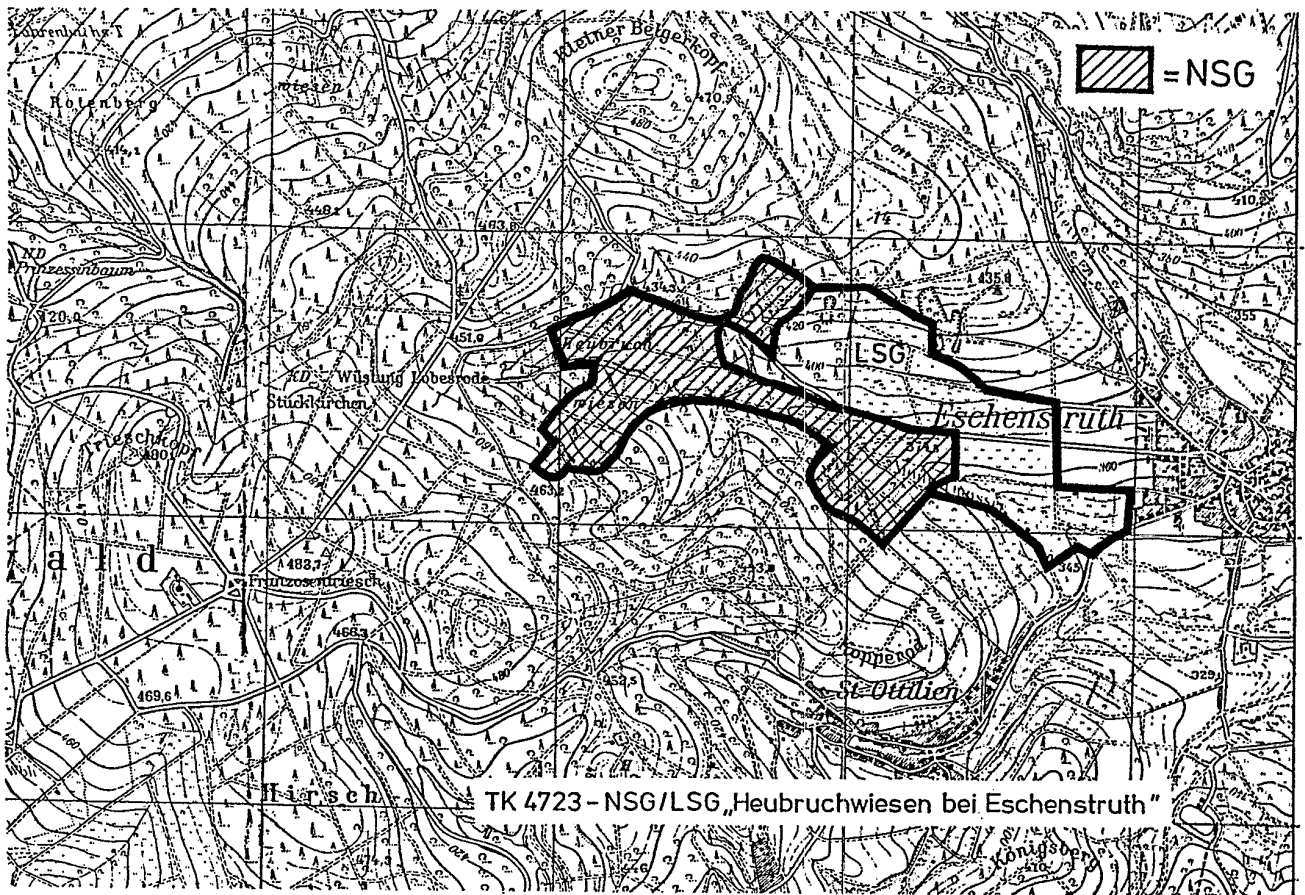
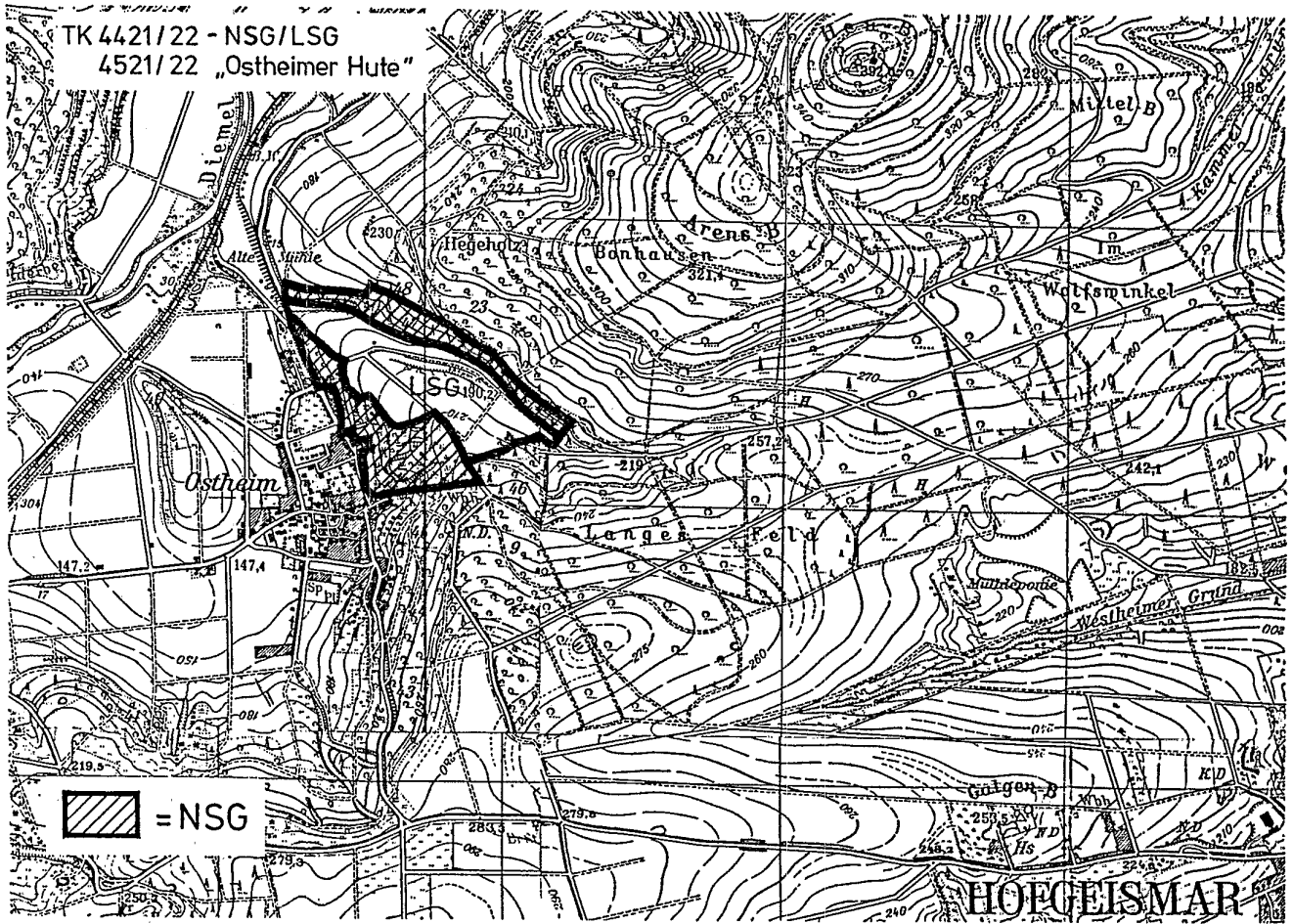
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

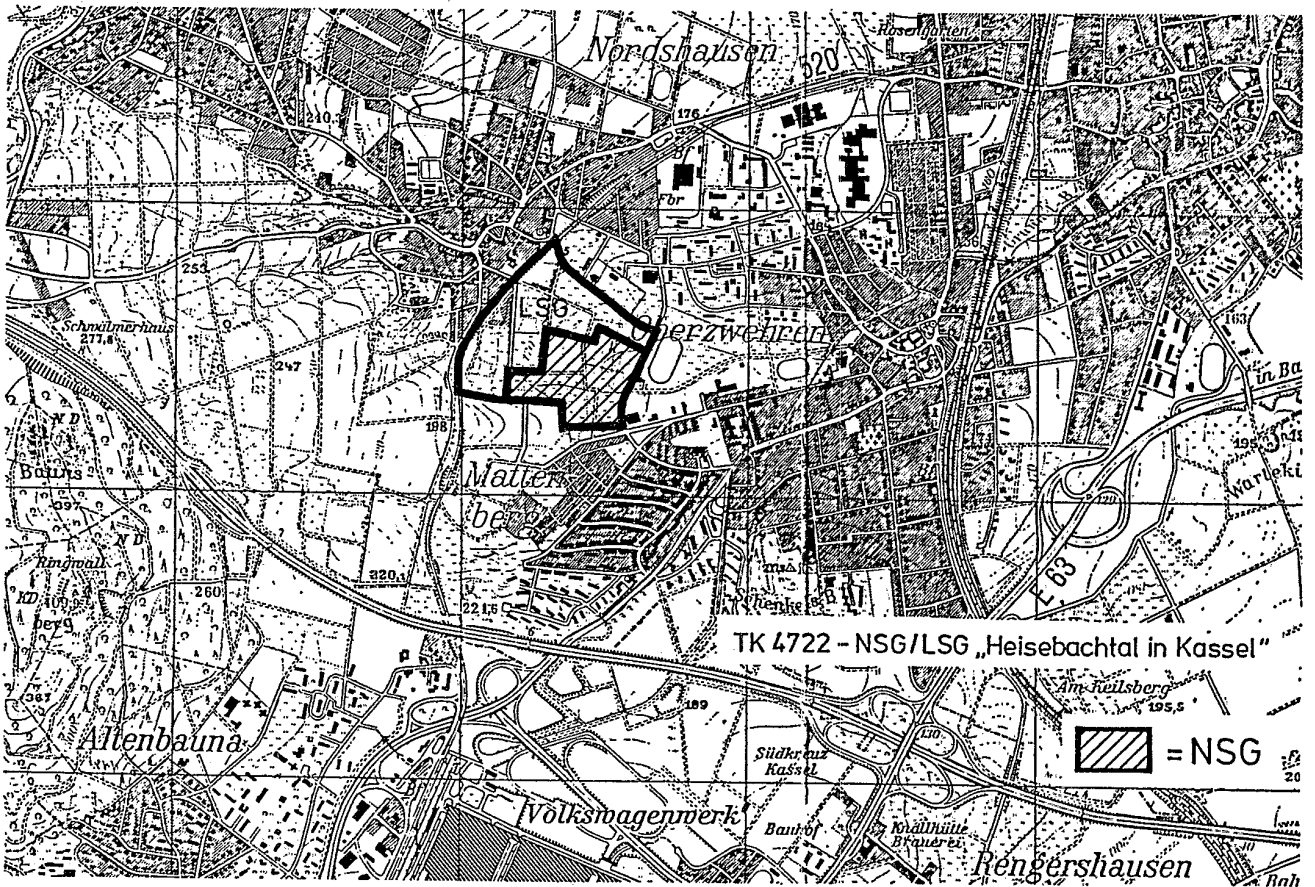
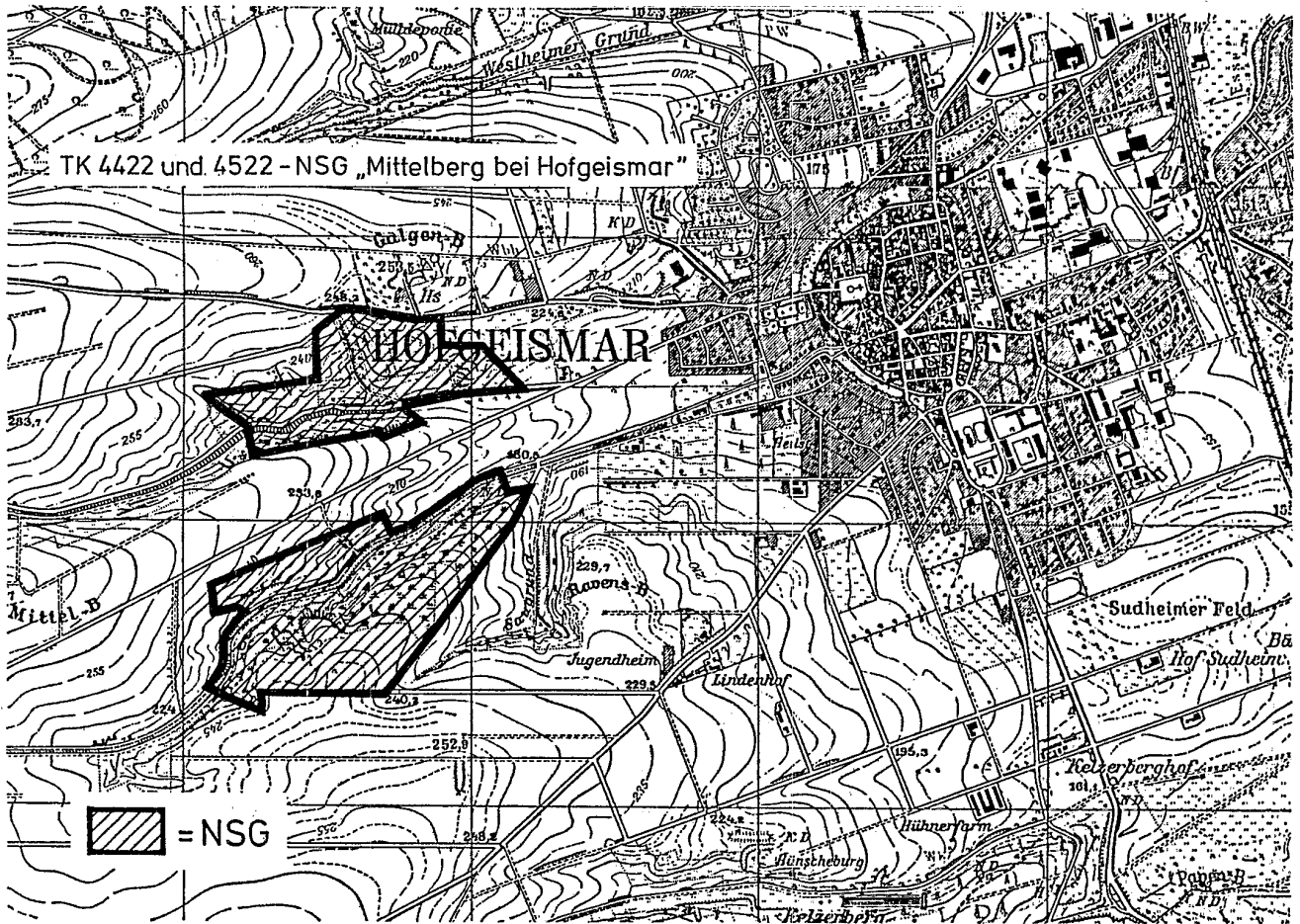
Kassel, 19. Dezember 1986

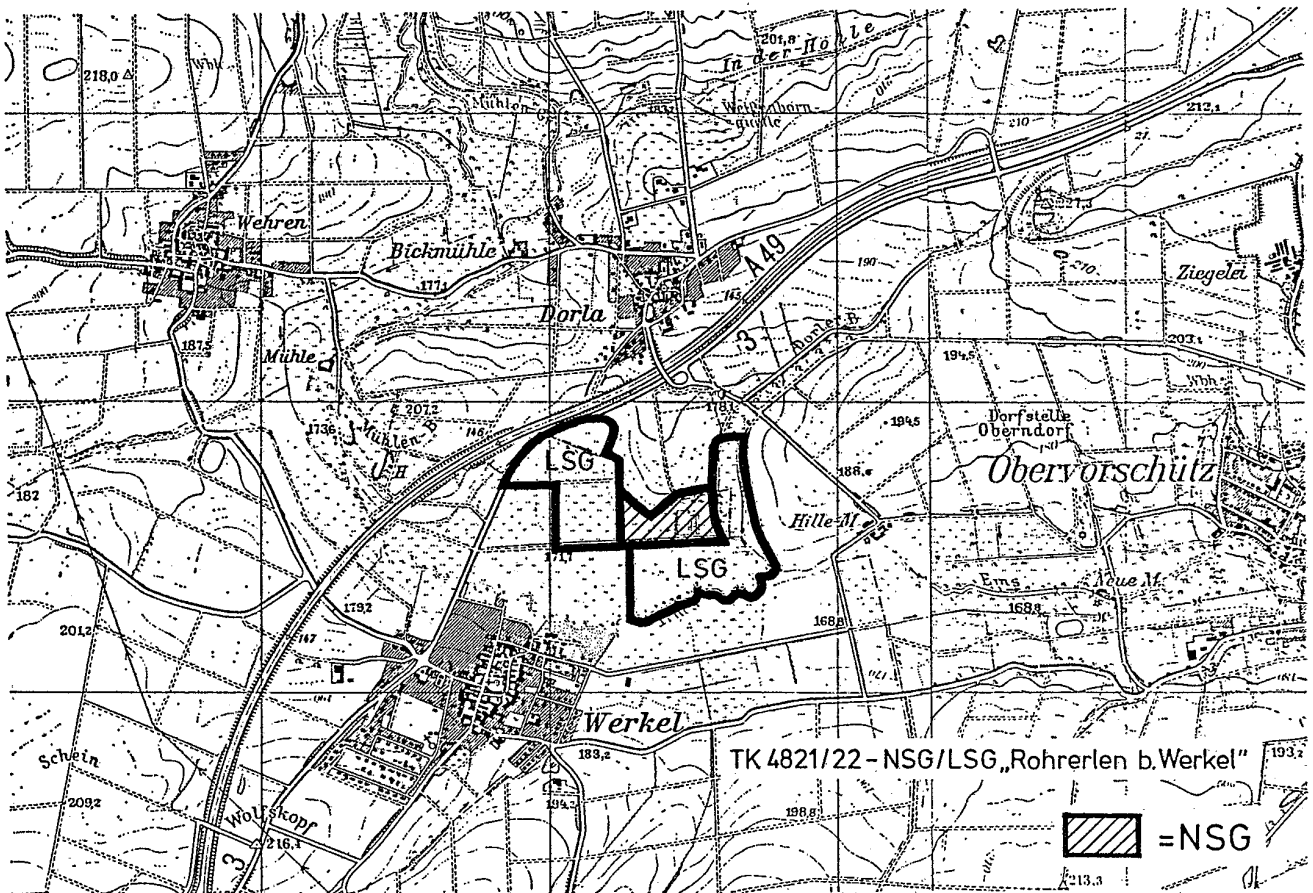
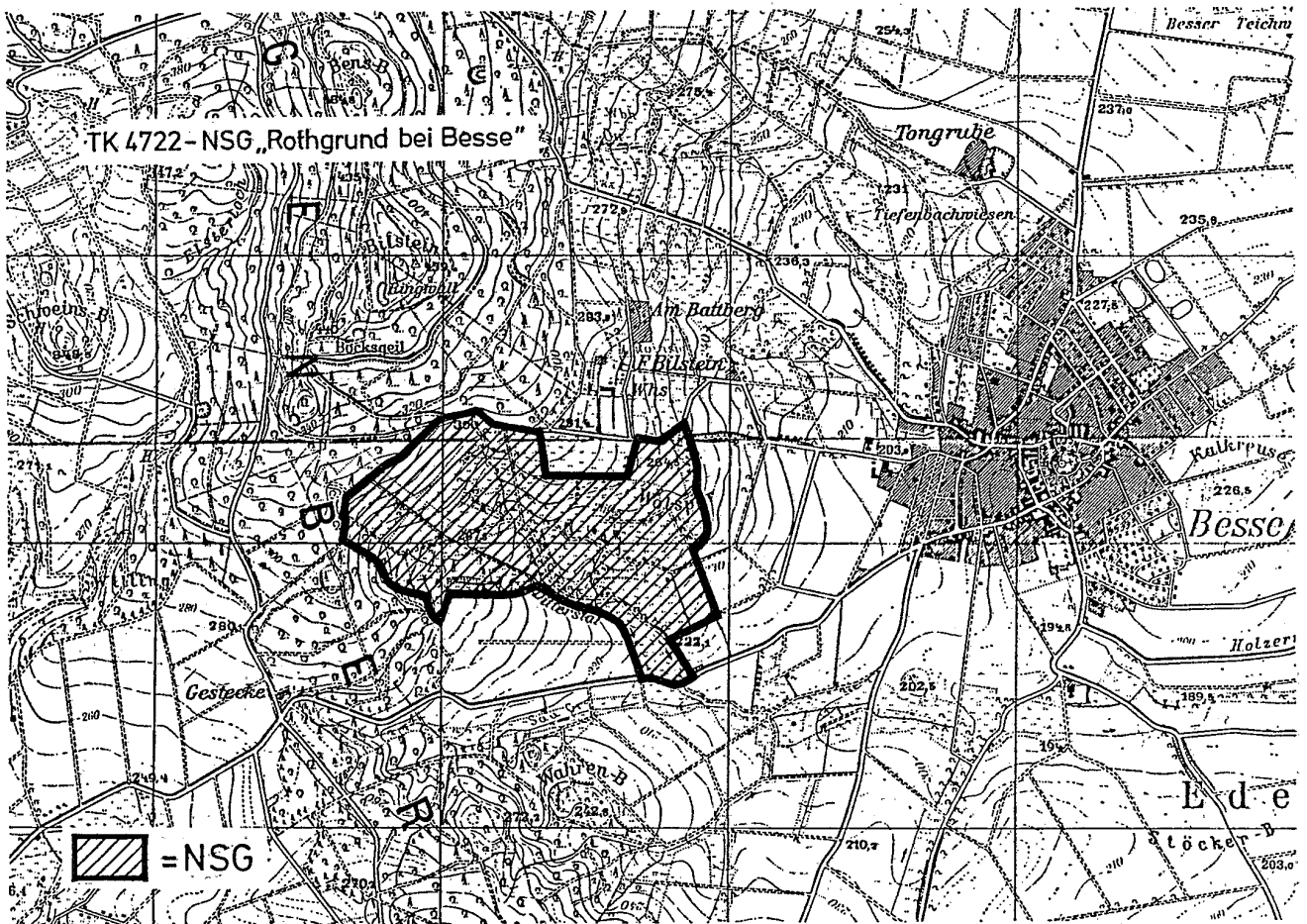
**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert

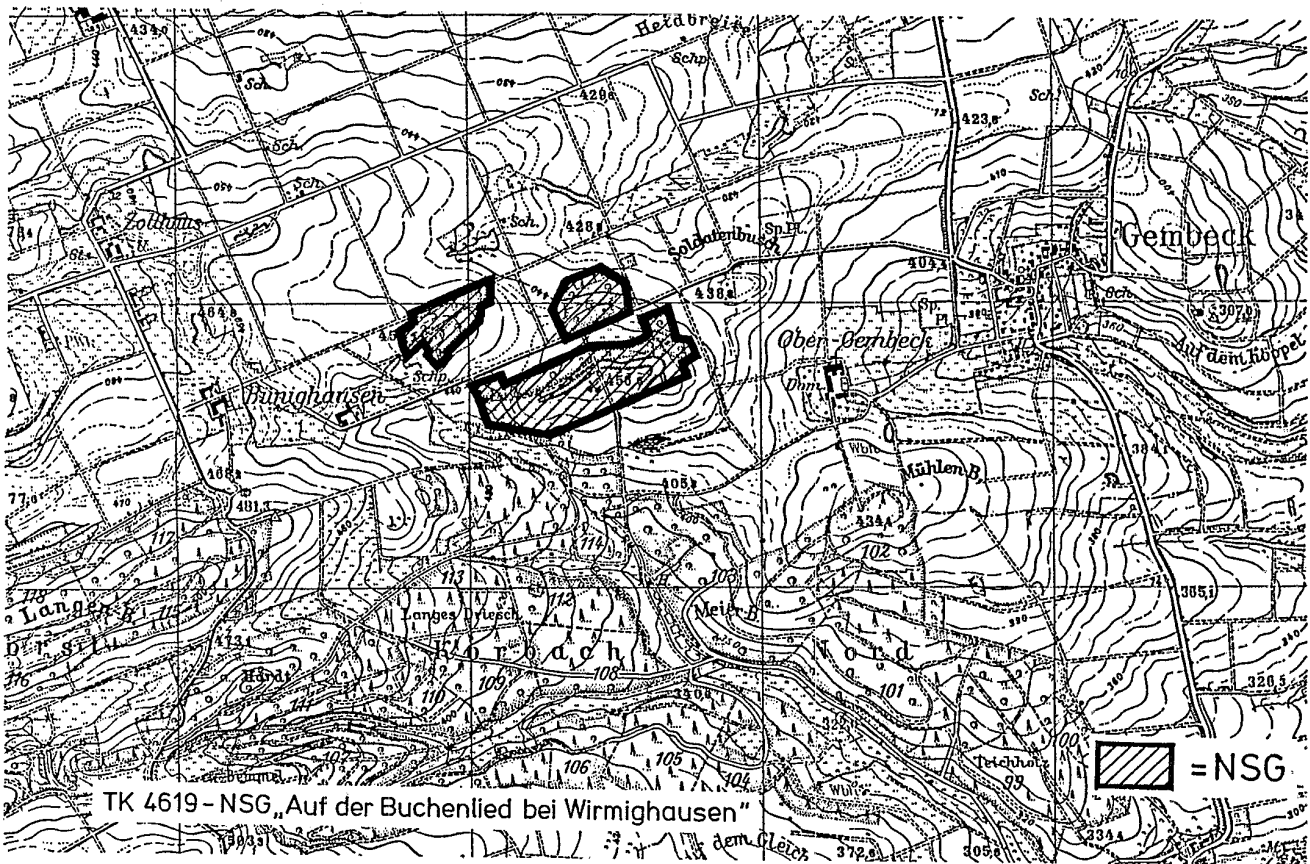
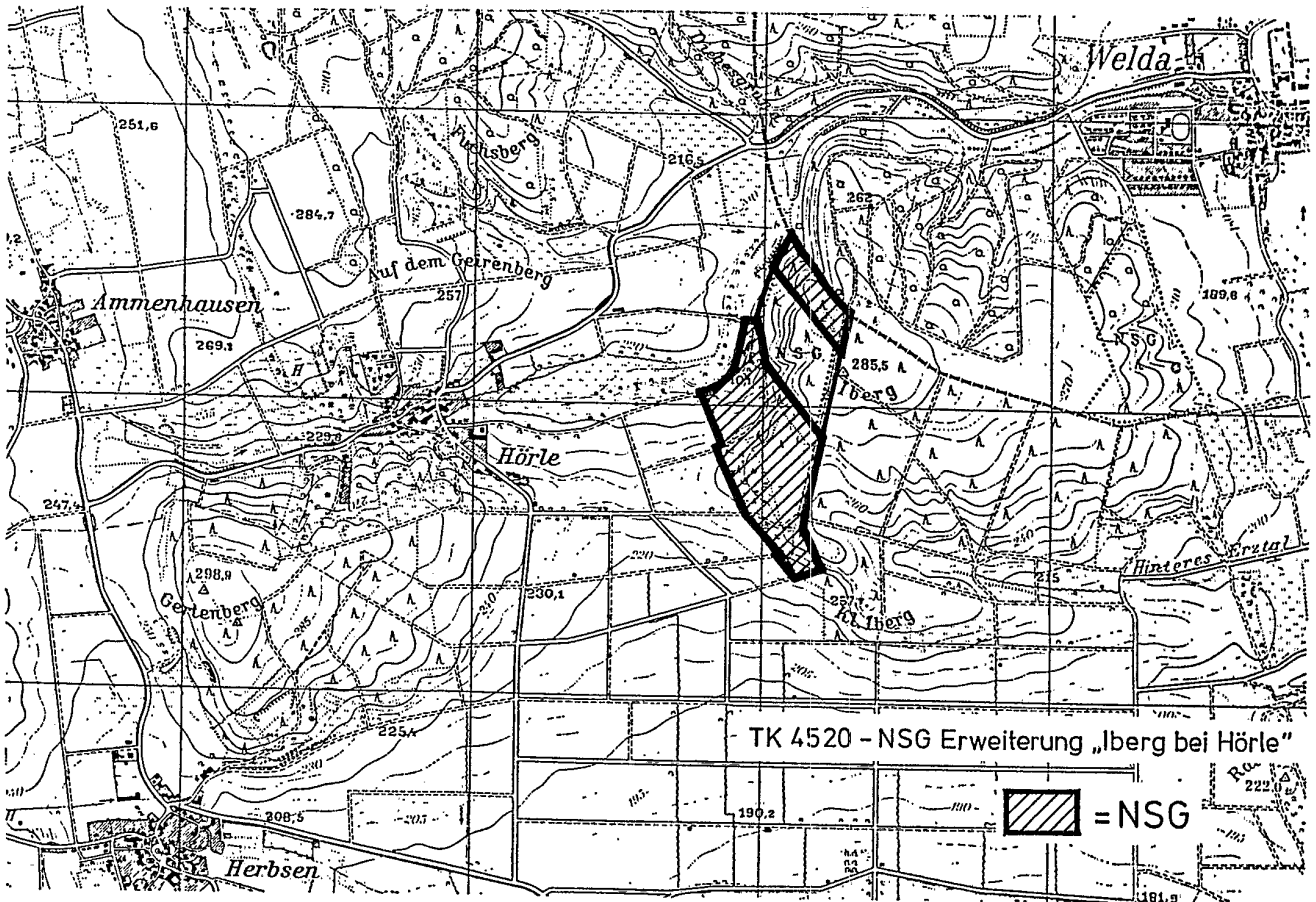
StAnz. 3/1987 S. 146











Auszüge aus Top. Karten, im Maßstab 1 : 25 000,
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86-1-007

§ 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
14. Hunde entgegen § 3 Nr. 14 frei laufen läßt;
15. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 15 ausübt.

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung:

1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsch, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume schädigt, beseitigt, oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
8. Kraftfahrzeuge entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 wäscht oder pflegt;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
10. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 ausübt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 23. November 1990

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

St.Anz. 50/1990 S. 2699

1205

Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Rohrerlen bei Werkel“ vom 26. November 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die von Schilfröhricht umgebenen kleinflächigen Teiche und die daran angrenzenden Feuchtwiesen der Emsniederung zwischen Werkel und Dorla werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen teils zum Naturschutz- und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Rohrerlen bei Werkel“ liegt in der Gemarkung Werkel der Stadt Fritzlar und in den Gemarkungen Dorla und Obervorschütz der Stadt Gudensberg im Schwalm-Eder-Kreis. Die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile haben eine Größe von 19,61 ha, der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt 4,53 ha. Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet mit einer unterbrochenen Linie umrandet ist. Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das aus Gebüsch-, Schilf- und offenen Wasserflächen bestehende Feuchtgebiet zu erhalten und als Lebensraum für bestandsbedrohte Vogel-, Amphibien- und Pflanzenarten zu sichern und zu verbessern. Weiterer Schutzgrund ist die Sicherung der angrenzenden Grünlandbereiche.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,

Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;

10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer, Feuchtgebiete oder Flutmulden zu beseitigen, zu entwässern, zu verfüllen oder sonst zu beeinträchtigen;
5. Hecken, Büsche, Obstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
6. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
7. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
10. Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Absicherung des als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teiles, nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Fuchs;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 2 bedürfen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung mit den in § 4 Abs. 1 Nrn. 5, 9 und 10 genannten Einschränkungen.

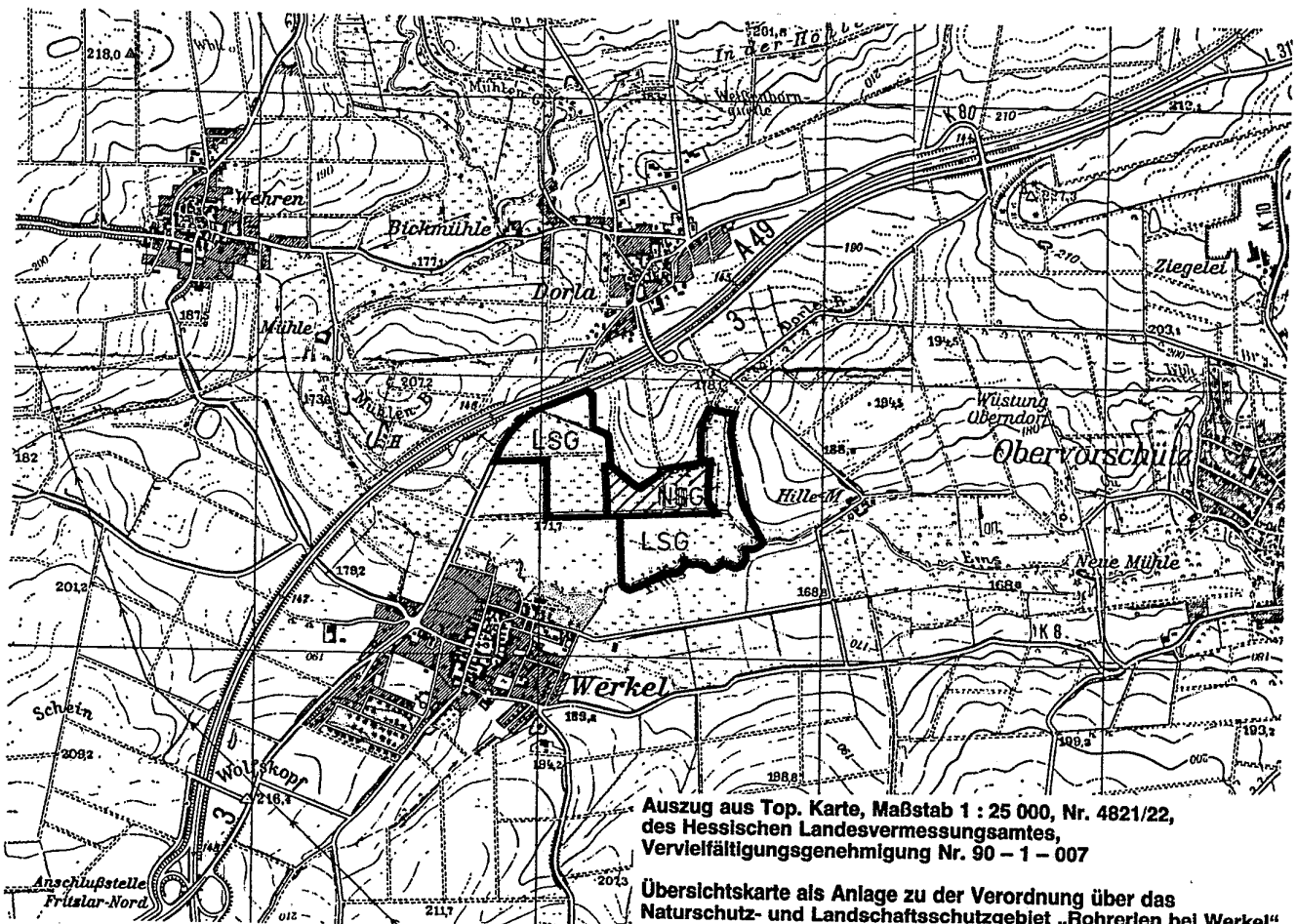
§ 6

Von den Verboten des § 3 und den Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;



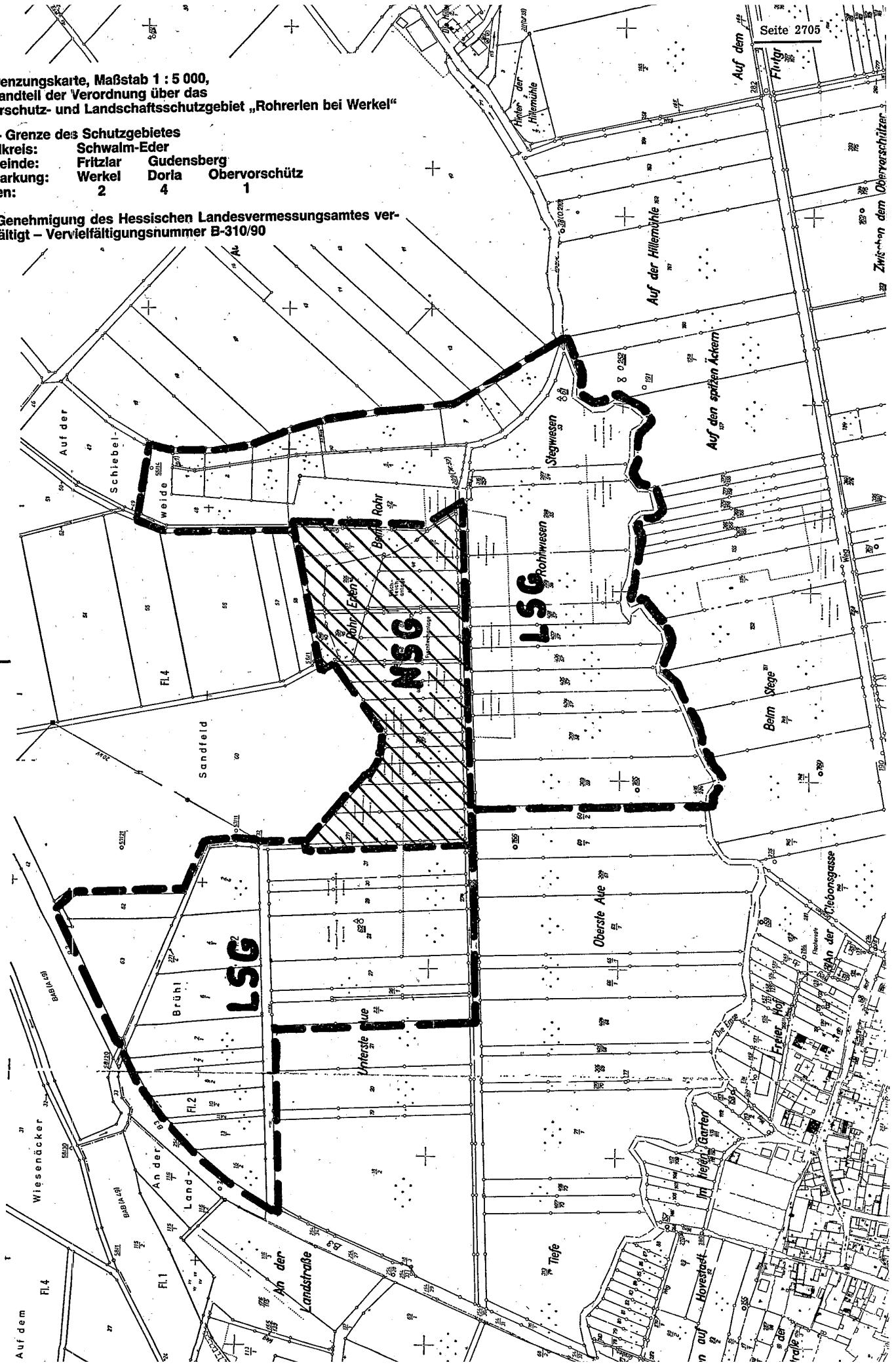
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4821/22, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zu der Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Rohrerlen bei Werkel“

**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Rohrerlen bei Werkel“**

--- Grenze des Schutzgebietes
Landkreis: Schwalm-Eder
Gemeinde: Fritzlar Gudensberg
Gemarkung: Werkel Doria Obervorschütz
Fluren: 2 4 1

Mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes ver-
vielfältigt – Vervielfältigungsnummer B-310/90



2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt;
14. Hunde entgegen § 3 Nr. 14 frei laufen läßt;
15. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 15 ausübt.

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung:

1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer, Feuchtgebiete oder Flutmulden in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Büsche, Obstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs schädigt, beseitigt, oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt;
8. Kraftfahrzeuge entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 wäscht oder pflegt;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt;
11. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 11 ausübt.

§ 8

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete in den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg sowie der Stadt Kassel vom 19. Dezember 1986 (StAnz. 1987 S. 146), geändert durch Verordnung vom 26. November 1989 (StAnz. S. 2637), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 26. November 1990

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 50/1990 S. 2703

1206

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Würfel am Obersberg bei Bad Hersfeld“ als Regenerationsgebiet vom 26. November 1990

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die Auewiesen zwischen Obersberg und Fulda nordöstlich von Bad Hersfeld werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als Regenerationsgebiet einstweilig sichergestellt.

(2) Das Regenerationsgebiet „Würfel am Obersberg bei Bad Hersfeld“ liegt in der Gemarkung Bad Hersfeld der Stadt Bad Hersfeld im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von 10,64 ha. Die örtliche Lage des Regenerationsgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Regenerationsgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Regenerationsgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung mit veröffentlicht.

(4) Das Regenerationsgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Die einstweilige Sicherstellung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und kann um höchstens fünf Jahre verlängert werden. Als Anlage zu dieser Verordnung wird ein Regenerationsplan mit veröffentlicht.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Regenerationsgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Regenerationsgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärm, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.